



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

08.11.2019

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Jan-Eike Gurk
Verfasser:	Jan-Eike Gurk
V-Nr.:	VO/601/2019
Beratungsfolge:	Datum:
Bau- und Planungsausschuss	19.11.2019
Verwaltungsausschuss	03.12.2019
Gemeinderat der Gemeinde Apen	17.12.2019

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 NKomVG	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>
bzw.			

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 7 (Neufassung), 5. Änderung; 1. Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre

Sachverhalt:

Die zurzeit bestehende Veränderungssperre für das Grundstück Südgeorgsfehner Straße 12 – Gemarkung Apen, Flur 16, Flurstück 56/2 - (ehemaliger Netto-Markt) läuft am 15.03.2020 aus.

Um die künftigen Planungen in Hinsicht der Einzelhandels-Ansiedlung auf dem sog. Dockgelände nicht zu gefährden, ist eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre über den 15.03.2020 hinaus erforderlich. Gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB hätte diese Verlängerung nach Beschluss bis zum 15.03.2021 Bestand.

Finanzielle Auswirkung:

Der Gemeinde Apen entstehen lediglich die Kosten der Bekanntmachung.



Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt, dass die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung in dem Bebauungsplan Nr. 7 (Neufassung), 5. Änderung, für das Grundstück Südgeorgsfehner Straße 12 – Gemarkung Apen, Flur 16, Flurstück 56/2 – (ehemaliger Netto-Markt), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 9 sowie im Ammerländer Teil der NWZ am 16.03.2018, gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert wird.

Die Satzung tritt gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2-5 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung am 13.03.2020 gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

Skizze